Hauptsatzung
des Amtes Anklam-Land

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.09.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Dienstsiegel

Das Amt Anklam-Land führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greif mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „AMT ANKLAM-LAND . LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".

§ 2
Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs.2 KV M-V. Die Bürgermeisterinnen / die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch einen in den jeweiligen Gemeinden nach § 132 Abs. 3 KV-MV bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf.

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Steuern- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichts

Sofern im Einzelfall überwiegend Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht bestehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher / der Amtsvorsteherin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 3
Beratender Koordinationsausschuss

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 Absatz 1 KV M-V einen beratenden Koordinierungsausschuss. Dieser Ausschuss ist kein Hauptausschuss im Sinne des § 135a KV M-V.

(2) Der Koordinierungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Amtsausschusses. Für die Mitglieder werden keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl nach Maßgabe der KV M-V.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung. Im Verhinderungsfall führt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz.

(4) Der Koordinierungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor. Ihm sollen insbesondere zur Vorberatung vorgelegt werden:

1. Grundstücks- und sonstige Vermögensgeschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung;
2. wesentliche Verträge, Dauerschuldverhältnisse, Darlehen, Bürgschaften, Gewährverträge und Sicherheiten, soweit der Amtsausschuss zu entscheiden hat;
3. bedeutsame Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen;
4. Grundsatzfragen der Verwaltungsorganisation und der interkommunalen Zusammenarbeit;
5. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit eine Beratung gesetzlich zulässig ist;
6. Satzungen und öffentlich-rechtliche Verträge von besonderer Bedeutung;
7. Angelegenheiten, die ihm der Amtsausschuss zur Vorberatung zuweist.

(5) Der Koordinierungsausschuss spricht gegenüber dem Amtsausschuss ausschließlich Empfehlungen aus. Er trifft keine abschließenden Sachentscheidungen. Eine Übertragung von Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 KV M-V auf diesen Ausschuss erfolgt nicht.

(6) Dem Koordinierungsausschuss stehen die Entscheidungs- und Dringlichkeitsbefugnisse des § 135a Abs. 2 KV M-V nicht zu. Insbesondere entscheidet er nicht anstelle des Amtsausschusses in dringenden Angelegenheiten.

(7) Die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin / der leitende Verwaltungsbeamte haben das Recht, beratend an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Koordinierungsausschusses sind nicht öffentlich. Die abschließende Festlegung ist unter Beachtung des § 136 in Verbindung mit den für Ausschüsse geltenden Vorschriften der KV M-V zu treffen.

§ 4
Weitere beratende Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Finanzausschuss als weitere beratende Ausschüsse.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit vor. Gemäß § 1 Abs. 1,2 und 4 KPG M-V ist er zuständig für die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Amtes, der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandes Spantekow. Er prüft den Jahresabschluss und formuliert die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister / der Bürgermeisterin der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandsvorstehers / der Schulverbandsvorsteherin Spantekow.

(3) Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung des Amtes und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.

(4) Die weiteren Ausschüsse des Amtsausschusses setzen sich aus jeweils fünf Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen. Stellvertreter werden für die Mitglieder der Ausschüsse nicht gewählt.

(5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung. Im Verhinderungsfall führt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben das Recht an den Sitzungen der in Abs. 2 und 3 benannten Ausschüsse teilzunehmen. Die Mitglieder des Amtsausschusses sind durch Einladung über die Sitzungen zu informieren.

§ 5
Amtsvorsteher / Amtsvorsteherin

(1) Außer den ihm / ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben trifft der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin die Entscheidungen gemäß § 138 KV-MV.

(2) Darüber hinaus trifft der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin alle Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V über:

1. über Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses, seiner Ausschüsse und Mitarbeitern des Amtes, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 550,00 €. Gleiches gilt für Verträge des Amtes mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.
2. bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie bei überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € je Ausgabefall.
3. Die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V unter 100,00 €.
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €.
5. bei der Hingabe von Darlehen bis 10.000,00 €, wenn sie innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden.
6. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes.
7. die Verfügung über Vermögen des Amtes über die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen bis 15.000,00 €.
8. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberuflichen Leistungen für Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeiten, Studien bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

9. Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € pro Leistungsrate können vom Amtsvorsteher / der Amtsvorsteherin allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einer Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 €.

(3) Die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

   a) 10.000,00 € für Bauleistungen
   b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

2. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 134 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

   a) 50.000,00 € für Bauleistungen
   b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

Für die Ermittlung der Wertgrenze ist im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften der geschätzte Auftragswert des Gesamtvorhabens ohne ausgewiesener Steuer maßgeblich.

(4) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. (2) und (3) fortlaufend, spätestens in der nächsten Amtsausschusssitzung zu unterrichten.

§ 6
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von sechs Wochen vor der nächsten Sitzung, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher / der Amtsvorsteherin Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende.

(4) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der

Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 7
Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden, sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Anklam-Land beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation aller Geschlechter im Amt
3. einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit

(3) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an alle Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9
Aufwandsentschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Amtsvorstehers / der ehrenamtlichen Amtsvorsteherin erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 500,00 €
- für die zweite Stellvertretung monatlich 250,00 €.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung ihre Stellvertretung, und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(4) Ausschussvorsitzende und deren vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleistete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Anklam-Land, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link / Button "Amt Bekanntmachungen".

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.
Unter der Anschrift Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen des Amtes Anklam-Land kostenpflichtig zusenden lassen.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt über die Internetseite des Amtes Anklam-Land abgerufen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Verwaltungsstandort Spantekow, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangs Frist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.02.2022 außer Kraft.

Spantekow, den 15.09.2026

Dr. Holger Vogel
Amtsvorsteher



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 26.10.2026
Unterschrift: Herold